

Studienreglement Bachelor-Studiengang Innenarchitektur und Szenografie

vom 1. September 2023

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand 21. Juni 2021) und gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020 und der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW vom 1. September 2023 erlässt die Direktorin auf Antrag des Studiengangleiters das vorliegende Studienreglement für den für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur und Szenografie.

Teil 1: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Das vorliegende Studienreglement definiert ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW vom 1. September 2023 (StuPO) die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Eignungsabklärung, die Aufnahme, das Studium (Studienaufbau, Studienablauf, Studiendauer, Studienleistungen), die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor-Abschlusses «Bachelor of Arts FHNW in Innenarchitektur und Szenografie» an der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW. Das Modulverzeichnis im Anhang ist ein integraler Bestandteil dieses Studienreglements.

Teil 2: Studium

§ 2

Zulassungsbedingungen

Zulassungsbedingungen

¹ Die Zulassungsbedingungen zum Bachelor-Studiengang Innenarchitektur und Szenografie sind in § 3 Abs. 8 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW (StuPO) festgelegt.

Anmeldung

² Für die Anmeldung zum Bachelor-Studiengang Innenarchitektur und Szenografie müssen Unterlagen gemäss den Angaben im Anmeldeportal eingereicht werden, d.h. insbesondere:

- Nachweis der Erfüllung der Zulassungsbedingungen
- Tabellarischer Lebenslauf

Nachweis der Unterrichtssprache

³ Die Unterrichtssprache ist Deutsch und teilweise Englisch. Fremdsprachige Studienanwärter:innen müssen den Nachweis genügender Sprachkompetenz in Form eines Zertifikats Deutsch (B2 gemäss europäischem Referenzrahmen oder äquivalent) oder in einer anderen Form (z.B. Erstsprache oder Ausbildung in einem deutschsprachigen Land) bei Studienbeginn erbringen. Für Englisch werde Grundkenntnisse erwartet. Für Studienanwärter:innen mit schweizerischem Bildungsabschluss wird kein Nachweis der Sprachkompetenz verlangt.

*Berufsfelder /
Arbeitswelterfahrung*

⁴ Die Liste der zugelassenen Berufsausbildungen bzw. Berufsfelder für Studienanwärter:innen mit einer Berufs- oder Fachmaturität wird separat geführt, jährlich aktualisiert und auf der Website der HGK Basel FHNW veröffentlicht. Alle anderen Studienanwärter:innen müssen den Nachweis einer einjährigen Arbeitswelterfahrung, welche berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf umfasst, einzureichen. Die Arbeitswelterfahrung kann in einem Betrieb oder in Form eines zweisemestrigen gestalterischen Propädeutikums (gestalterischer Vorkurs) erworben werden.

*Zulassung aufgrund
ausserordentlicher
Begabung*

⁵ Für eine Zulassung aufgrund ausserordentlicher gestalterischer Begabung gemäss § 3 Abs. 20 StuPO sind folgende Unterlagen mit der Anmeldung einzureichen:

- Motivationsschreiben

- Portfolio
- Tabellarischer Lebenslauf

Der Entscheid über die Zulassung zur Eignungsabklärung erfolgt durch den:die Studiengangleiter:in.

§ 3

Eignungsabklärung

Voraussetzung zur Eignungsabklärung

- 1 Im Rahmen der Eignungsabklärung wird geprüft, ob eine ausreichende gestalterische Eignung für den Bachelor-Studiengang vorliegt.
- 2 Für eine Teilnahme an der Eignungsabklärung sind notwendig:
 - a. die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss § 2 Abs.1 dieses Studienreglements;
 - b. die Einreichung der vollständigen Anmeldeunterlagen gemäss § 2;
 - c. Bei Ausnahmen gemäss § 2 Abs. 5: Die positive Beurteilung des Nachweises der ausserordentlichen gestalterischen Begabung durch den:die Studiengangleiter:in.

Zulassungsentscheid und Einladung Eignungsabklärung

- 3 Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt, so ergeht eine Einladung durch den Studiengang zum 1. Teil der Eignungsabklärung. Werden die Teilnahmebedingungen gemäss Abs. 2 nicht erfüllt, wird gemäss StuPO §12 Abs. 1 und Abs. 2 ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Kommission

- 4 Zur Planung und Durchführung der Eignungsabklärung setzt der:die Studiengangleiter:in eine Kommission ein, bestehend aus vier Dozierenden des Studienganges.

Ablauf der Eignungsabklärung und Kriterien zur Bewertung der einzelnen Elemente der Aufnahme

- 5 Die Eignungsabklärung erfolgt in zwei Teilen:
 1. der 1. Teil der Eignungsabklärung umfasst eine gestalterische Hausarbeit auf der Grundlage einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung;
 2. der 2. Teil der Eignungsabklärung umfasst die mündliche Präsentation der Hausarbeit vor der Kommission.

1. Teil der Eignungsabklärung

- 6 Der 1. Teil der Eignungsabklärung wird aufgrund folgender Bewertungskriterien in der 2er-Skala mit „erfüllt“ und „nicht erfüllt“ bewertet:

Format	Bewertungskriterien
• Raum – Objekt	- Räumliches Vorstellungsvermögen; - Entwickeln von Konzepten; - Erarbeitung und Auswertung von Entwurfsgrundlagen; - Arbeitsmethoden.
• Fertigkeiten	- Herstellung von räumlichen Modellen; - Materialsorgfalt, Umgang mit Materialeigenschaften; - Umsetzungsfertigkeiten.
• Darstellung	- Erarbeitung von adäquaten und berufsspezifischen Darstellungsbestandteilen zur Vermittlung eines räumlichen Entwurfs.

- 7 Wird die gestalterische Hausarbeit gemäss Abs. 5 lit. 1 nicht fristgerecht eingereicht, gilt dies als Abmeldung und einmal am Zulassungsverfahren teilgenommen.

- 8 Die drei Format werden mit einem Punktesystem bewertet. Für die Bewertung mit «erfüllt» ist eine genügende Anzahl Punkte notwendig.

Entscheid 1. Teil

- 9 Wenn die Hausarbeit für den 1. Teil fristgerecht eingereicht wird, gelten die Studienanwärter:innen als zugelassen für den 2. Teil der Eignungsabklärung.

2. Teil der Eignungsabklärung

- 10 Der 2. Teil der Eignungsabklärung wird aufgrund folgender Bewertungskriterien in der 2er-Skala mit „erfüllt“ und „nicht erfüllt“ bewertet:

Format	Bewertungskriterien
• Präsentation	- Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses durch die sprachliche Vermittlung mit Einbezug der erarbeiteten Darstellungsbestandteile.
• Kommunikation	- Fähigkeit zur Selbst- und Fremdwahrnehmung; - Wortschatz und Begriffsbildung im Bereich der raumgestaltenden Disziplinen.

Ablehnender Zulassungsentscheid

¹¹ Teil 1 und 2 der Eignungsabklärung werden von der Kommission gemäss den in Abs. 6 und Abs. 10 aufgeführten Bewertungskriterien mit jeweils einer Punktzahl von 1-10 bewertet und für die Gesamtbewertung gleichwertig gewichtet. Für die Bewertung mit «erfüllt» ist eine genügende Anzahl Punkte notwendig. Für Studienanwärter:innen, welche diese Anzahl Punkte nicht erreichen, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

Wiederholung

¹² Das Zulassungsverfahren kann zweimal wiederholt werden.

§ 4

Aufnahmeverfahren

Aufnahme gemäss Rangfolge

¹ Im Aufnahmeverfahren werden die vorhandenen Studienplätze an die Studienanwärter:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und die Eignungsabklärung bestanden haben, in einem rangorientierten Verfahren entsprechend ihrer Gesamtbewertung (Anzahl Punkte) der Eignungsabklärung vergeben. Studienanwärter:innen, denen aufgrund ihrer Rangfolge kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten eine Bestätigung zur Aufnahme auf die Nachrückendenliste. Für Studienanwärter:innen, denen kein Studienplatz angeboten werden kann, ergeht ein Nichtzulassungsentscheid in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung spätestens vor Studienbeginn

Nachrückendenliste

² Mit Beginn des neuen Studienjahres verfällt die Nachrückendenliste definitiv.

Anrechnung von ECTS-Kreditpunkte

³ Der:die Studiengangleiter:in prüft bei der Zulassung bei einem Wechsel von einem anderen Studiengang der HGK Basel FHNW oder einer anderen Hochschule des gleichen Fachbereichs die Eignung und gegebenenfalls die Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Leistungen und entscheidet über die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die angerechnet werden.

§ 5

Studienaufbau

Gliederung

¹ Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 180 ECTS-Kreditpunkte.

Module

² Das Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen in Form einer Modulbeschreibung definiert ist. Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel nach einem Semester abgeschlossen

Modulgruppen

³ Module können zu Modulgruppen zusammengefasst werden. Modulgruppen weisen einen gemeinsamen Fokus auf. Aus jeder Modulgruppe muss eine Mindestanzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben werden, die im entsprechenden Studienverlauf zwingend absolviert werden müssen. Einzelheiten werden im Modulverzeichnis (Anhang) des Studienreglements geregelt

Modultypen

⁴ Im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur und Szenografie gibt es drei Modultypen:

- Pflichtmodule, die curricular aufgebaut und in der Regel in der zeitlichen Abfolge gemäss dem Modulverzeichnis abzuschliessen sind;
- Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen zu absolvieren sind;
- Wahlmodule, die gemäss Modulverzeichnis angeboten werden oder bei anderen Studiengängen der HGK Basel FHNW oder anderen Hochschulen absolviert werden können.

<i>Modulbeschreibungen</i>	⁵ Die Modulbeschreibungen gemäss § 4 Abs. 6 StuPO werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis der HGK Basel FHNW publiziert.
<i>Studienaufbau</i>	⁶ Das Studium gliedert sich in ein Grund- (1. und 2. Semester) und ein Hauptstudium (3. bis 6. Semester). Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Semester und wird mit der «PreThesis» Prüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium umfasst das dritte bis einschliesslich das sechste Semesters und wird mit der «Pre Thesis» abgeschlossen.
<i>Studienjahr</i>	⁷ In der vorlesungsfreien Zeit gemäss des akademischen Kalender der HGK Basel FHNW §7 Abs. 3 StuPO können Teile von Modulen gemäss Studienablauf in begrenztem Umfang durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere Prüfungen, Studienreisen, Realisierungen von Umsetzungsprojekten, Nachleistungen, die Bearbeitung und Abgabe von Projektdokumentationen sowie individuelle Feedbackgespräche.

§ 6

Studienablauf

<i>Studienablauf</i>	¹ Der Studienablauf mit dem vorgesehenen zeitlichen Ablauf der zu absolvierenden Module, deren jeweiliger Modultyp, der zugehörigen Modulgruppe sowie den zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkten ergibt sich aus dem Modulverzeichnis im Anhang des Reglements.
	² Das Studium ist ein Vollzeitstudium. Eine Fraktionierung (Aufteilen der Studienzzeit) ist mit dem:der Studiengangleiter:in zu vereinbaren. Im Grundstudium (1. und 2. Semester) ist ein Fraktionieren nicht möglich. Es besteht kein Anspruch auf Fraktionieren des Studiums.
<i>Praktikum Studienunterbruch</i>	³ Die Absolvierung eines Praktikums zwischen dem 4. und 5. Semester wird empfohlen. Für den dafür notwendigen Studienunterbruch sind folgende Punkte zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> a. Der entsprechende Antrag ist vor dem Anmeldetermin zum folgende Semester bei dem:dem Studiengangleiter:in schriftlich zu stellen und bewilligen zu lassen; b. Die Studiendauer verlängert sich dadurch um mindestens ein Jahr; d. Der Studienunterbruch darf die Dauer von 4 Semestern nicht überschreiten und wird bei der Berechnung der maximalen Studienzzeit nicht berücksichtigt.
<i>Studienunterbruch</i>	⁴ Der Studienunterbruch (Beurlaubung) gemäss § 6 Abs. 3 StuPO wird wie folgt geregelt: <ul style="list-style-type: none"> a. Der entsprechende Antrag ist spätestens zwei Monate vor Semesterbeginn bei dem:der Studiengangleiter:in schriftlich einzureichen und bewilligen zu lassen; b. Die Studiendauer verlängert sich dadurch um mindestens ein Jahr; c. Der Studienunterbruch darf die Dauer von 4 Semestern nicht überschreiten, wird aber bei der Berechnung der maximalen Studiendauer nicht miteingerechnet
<i>Geistiges Eigentum und IRF</i>	⁵ Betreffend geistiges Eigentum an Studierendenarbeiten gelten die Bestimmungen gemäss § 7 Abs. 21 bis Abs. 23 StuPO. Davon abweichende Regelungen sowie ergänzende Details werden in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem:der Studiengangleiter:in festgehalten.
<i>Arbeitsmittel</i>	⁶ Die Studierenden verfügen ab Beginn des Studiums über einen eigenen Computer (Laptop), welcher die an der HGK Basel FHNW erforderlichen Programme verarbeiten kann.

§ 7

Studienleistungen

<i>Leistungsnachweise</i>	¹ Art, Form der Leistungsnachweise und deren Leistungsbewertung so wie die Berechnung der Modulbewertung sind in der Modulbeschreibungen festgelegt. Die Modulbeschreibungen sind im Vorlesungsverzeichnis der HGK Basel FHNW ersichtlich.
---------------------------	---

PreThesis Prüfung

- 2 Zur «PreThesis» Prüfung ist zugelassen, wer sämtliche Module des Grundstudiums gemäss Modulverzeichnis des Studienganges erfolgreich absolviert hat. Die «PreThesis» Prüfung ist eine Modulgruppe und gliedert sich in zwei Module:
- Modul 1: «PreThesis – Theorie»
 - Modul 2: «PreThesis – Praxis»

Die Modulgruppe «PreThesis» wird gemäss der aufgeführten Gewichtungen bewertet:

- «PreThesis – Theorie» (40%)
- «PreThesis – Praxis» (60%)

Beide Module der Modulgruppe «PreThesis» werden in der 6er Skala mit Zehnnoten bewertet.

- 3 Ist der Durchschnitt der Modulgruppe «PreThesis» Prüfung gemäss der Gewichtung der Module a und b ungenügend bewertet, können diese Module frühestens im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Die Nachbesserung ergeht gemäss §7 Abs. 10 StuPO in Absprache mit den Modulverantwortlichen. und muss innerhalb 6 Wochen spätestens bis vor dem folgenden Semesterbeginn erfolgreich absolviert sein. Bestandene Module können nicht wiederholt werden.

Anwesenheits- und Meldepflicht

- 4 Ist in der Modulbeschreibung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen, so werden auch entschuldigte Absenzen gemäss § 10 Abs. 4 StuPO als Absenzen behandelt. Beträgt die entschuldigte Absenz mehr als 20%, besteht die Möglichkeit, das Versäumnis durch intensiviertes Selbststudium oder einer Nachleistung zu kompensieren. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch. Die Entscheidung liegt bei den Modulverantwortlichen in Abstimmung mit dem:der Studiengangleiter:in.

- 5 Für das Bestehen des Moduls ist neben einer genügenden Leistung auch die Erfüllung einer allfällig vorgeschriebenen Präsenzpflcht notwendig. Steht fest, dass die Präsenzpflcht in einem Modul nicht mehr erfüllt werden kann, kann die Teilnahme an Leistungsnachweisen untersagt werden

Wiederholung und Nachbesserung

- 6 Ist ein Modul nicht bestanden, kann dieses frühestens im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Die Nachbesserung ergeht gemäss §7 Abs. 10 StuPO in Absprache mit den Modulverantwortlichen.

§ 8

Studienabschluss

Voraussetzungen

- 1 Zur Bachelor-Thesis ist zugelassen, wer alle vorgeschriebenen Module des Studienablaufs gemäss Modulverzeichnis erfolgreich abgeschlossen und deren ECTS-Kreditpunkte erworben hat.

Anmeldung zur Bachelor-Thesis

- 2 Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis (Anmeldeformular) ist mit den notwendigen Dokumenten fristgerecht bei dem:der Leiter:in des Studiengangs einzureichen.

Bachelor-Thesis

- 3 Die «Bachelor-Thesis» Prüfung gliedert sich in zwei Module:
- Modul 1: «Bachelor-Thesis – Selbstständige Theoriearbeit»;
 - Modul 2: «Bachelor-Thesis – Selbstständige Praxisarbeit».

Prüfungskommission

- 4 Der:die Studiengangleiter:in ist für den inhaltlichen, sowie den organisatorischen Ablauf der Bachelor-Thesis verantwortlich und bestimmt die internen und externen Mitglieder der Prüfungskommission.

Bachelor-Thesis Selbstständige Theoriearbeit

- 5 Das Modul «Bachelor-Thesis – Selbstständige Theoriearbeit» wird durch die theoretisch verantwortliche Professor:in des Studiengangs beurteilt und bewertet.

Bachelor-Thesis Selbstständige Praxisarbeit

- 6 Das Modul «Bachelor-Thesis – Selbstständige Praxisarbeit» ist in folgende drei Teilbereiche gegliedert, die gemäss den aufgeführten Gewichtungen bewertet werden:
- Teilbereich: Selbstständige Projektarbeit, (60%)
 - Teilbereich: Darstellung und Vermittlung, (20%)
 - Teilbereich: Präsentation und Kolloquium, (20%)

Leitfaden Bachelor-Thesis

- 7 Der Leitfaden für die Bachelor-Thesis enthält eine Beschreibung der Aufgabenstellung, der einzureichenden Arbeiten, den Umfang und die Fristen des zeitlichen Rahmens. Er informiert über die Betreuung durch Mentor:ate und Fachbegleitungen und das Präsentationsformat für den Abschluss der Thesis. Zudem werden die Bewertungskriterien und ihre Gewichtung, die Leistungsbewertung

auf einer 6er- Skala oder 2er-Skala definiert, der IRF Auftrag gemäss §7 Abs. 23 StuPO und Schlussbestimmungen festgehalten. Der Leitfaden der Bachelor-These wird den Studierenden vor Beginn der Thesis Session ausgehändigt.

Notenkonferenz

- ⁸ Die Beurteilung und Bewertung des Moduls «Bachelor-These – Selbstständige Praxisarbeit» erfolgt durch ein internes Gremium, bestehend aus den betreuenden Dozierenden und externen Mentorierenden, sowie durch ein externes und unabhängiges Expert:innen-Gremium. Das interne Gremium, das Expert:innen-Gremium und die theorieverantwortliche Professor:in bilden unter dem Vorsitz des:der Studiengangleiter:in die Prüfungskommission.
- ⁹ Die beiden Module werden unabhängig voneinander bewertet. Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-These ist in beiden Modulen eine genügende Note in der 6er-Skala notwendig.

Prüfungsdokumentation

- ¹⁰ Die Bewertungen der zur Bachelor-These gehörenden Arbeiten werden in einem Prüfungsprotokoll festgehalten.

Wiederholung und Nachbesserung

- ¹¹ Die Nachbesserung ergeht gemäss §7 Abs. 10 StuPO in Absprache mit dem:der Studiengangleiter:in und muss innerhalb von 6 Wochen eingereicht werden. Ist ein Modul der Bachelor-These ungenügend bewertet, kann diese frühestens im darauffolgenden Jahr einmal wiederholt werden.

Studienabschluss

- ¹² Der Bachelor-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:
- Gemäss Modulverzeichnis 180 ECTS-Kreditpunkte erfolgreich erworben und abgeschlossen sind;
 - Alle Anforderungen gemäss Studienreglement erfüllt sind;
 - Mindestens 60 ECTS- Kreditpunkte, inkl. Bachelor-These an der HGK Basel FHNW erworben wurden.

Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmung


§ 9

Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Studienreglement Bachelor-Studiengang Innenarchitektur und Szenografie vom 19. September 2022.

Basel, 28. August 2023

Beantragt durch:



Prof. Andreas Wenger
Leiter Bachelor-Studiengang Innenarchitektur und Szenografie

Basel, 30. August 2023

Erlassen durch:



Prof. Dr. Claudia Perren
Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW